



# Schutzkonzept

Das Konzept zur Prävention von und Umgang mit Gewalttaten der

DLRG Ortsgruppe Rheine

## Dokumentenklassifikation

Eigenschaft	Wert
Dokumentenname	Schutzkonzept DLRG OG Rheine
Dokumentenstatus	Abgenommen
Version	1.0.0
Autor / Autoren	Vorstand & Jugend-Vorstand der OG Rheine
Konzeptverantwortlicher	Beauftragte PvG
Prüfungsintervall	jährlich
Datum des Inkrafttretens	14.03.2026
Freizeichnende Person	1. & 2. Vorsitzender
Gültigkeit für	Alle Mitglieder

## Dokumentenhistorie

Autor / Autoren	Version	Datum des Inkrafttretens	Änderungsbeschreibung
Gesamtvorstand	0.0.1	-	Erstellung des ersten Entwurfs
Gesamtvorstand	0.0.2	-	Erste Review & Korrektur
Gesamtvorstand	0.0.3	-	Zweite Review & Korrektur - Anlehnung an PvG-Ordnung
Gesamtvorstand	0.0.4	-	Anpassung der Einleitung, Allgemeines & die Anlage zu externe Ansprechpartner
Gesamtvorstand	1.0.0	14.03.2026	Abstimmung & Veröffentlichung

## 1. Einleitung

Der Ortsgruppe Rheine der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG OG Rheine e.V.) ist die Prävention von Gewalt in jeglicher Form sehr wichtig. Dieses Konzept soll dazu beitragen, dass Gewaltaktionen von vornherein so weit wie möglich entgegengewirkt wird und im Verdachtsfall oder bei offenkundiger Gewalt im Verein, schnell und kompetent reagiert werden kann.

Wir leben im Verein einen offenen und respektvollen Umgang miteinander. Jeder Mensch ist mit seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten willkommen. Vor allem Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und benötigen einen sicheren Rahmen, um sich frei entfalten zu können. Diesen Rahmen wollen wir ihnen bieten und jederzeit ein offenes Ohr haben. Wir nehmen jedes Kind mit seinen Gefühlen und Äußerungen ernst. Wir setzen uns dafür ein, dass die Kinder eine starke Persönlichkeit entwickeln. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung zu schaffen, in der sich alle sicher und respektiert fühlen.

### 1.1. Allgemein

Dieses Schutzkonzept basiert auf den vom Präsidium der DLRG herausgegebenen Ordnung zur Prävention von Gewalt, im weiteren Verlauf als **PvG-Ordnung** bezeichnet (siehe [Anl. Prävention von Gewalt](#)). Innerhalb der folgenden Abschnitte werden die zwei Säulen (Prävention, Intervention) des Schutzkonzepts für die Ortsgruppe Rheine beschrieben und ausformuliert.

Zur Klarstellung und für ein entsprechendes Verständnis dieses Schutzkonzepts sind die folgenden Punkte ausschlaggebend:

1. Sofern das vorliegende Schutzkonzept nicht explizit anderweitiges hinsichtlich Vorgaben, Maßnahmen, betroffenen Personen, Pflichten, Rechten und allen sonstigen in dieser Aufzählung nicht aufgeführten Punkte, die aber in der PvG-Ordnung beschrieben sind, formuliert, gelten die Ausführungen aus der PvG-Ordnung des Präsidiums.
2. Dieses Schutzkonzept basiert auf die in der PvG-Ordnung gegebenen Rahmenbedingungen und erweitert dies, um die Sichten des Hauptvorstands und der / die Beauftragte für Prävention von Gewalt (Beauftragte PvG).

Dieses Schutzkonzept wurde im Vorstand der DLRG OG Rheine erarbeitet und von diesem am 14.03.2026 beschlossen.

Sofern vom amtierenden Vorstand oder des Beauftragten PvG eine Notwendigkeit der Anpassung vorliegt, erfolgt diese entsprechend. Die entsprechenden Vorgaben, nachstehend beschrieben, sind einzuhalten.

## 1.2. Vorgaben zur Konzeptänderung

Es gelten die nachstehenden fünf Punkte die im Rahmen einer Anpassung des Schutzkonzeptes zu beachten sind:

1. Dieses Konzept kann jederzeit, jedoch ausschließlich, nur durch die Konzeptverantwortlichen (Beauftragte PvG) angepasst und modifiziert werden.
2. Eine neue modifizierte Fassung erhält eine entsprechende Versionsänderung und wird innerhalb der Dokumentenhistorie aufgenommen.
3. Ein Inkrafttreten der neuen Version benötigt unter Anderem einen entsprechenden Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist sowohl auf einer formal gültigen Vorstandssitzung, oder im Umlaufverfahren möglich einzuholen.
4. Bis zum Inkrafttreten der neuen Version **und** die entsprechende offizielle Information an die Mitglieder der Ortsgruppe behält die aktuelle Fassung in der entsprechenden Version Gültigkeit. Die Information an die Mitglieder kann über offizielle Informationskanäle oder per Schreiben (digital oder postalisch) erfolgen.
5. Bei inhaltlichen Änderungen des Schutzkonzeptes wird die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gültige Fassung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## 2. Allgemeine Information zum Konzept

Die DLRG OG Rheine verbietet Gewalt in jeglicher Form und unabhängig der Ebene innerhalb des Vereins. Die PvG-Ordnung bietet einen weitgehenden Rahmen an Interventionsmaßnahmen, bis hin zu einem sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Die OG Rheine teilt die strenge Haltung und Auffassung der übergeordneten Gliederungen und tritt mit diesem Schutzkonzept geschlossen und entschieden dafür ein.

Entsprechend sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Meldepflicht, wie in der PvG-Ordnung unter dem Abschnitt "Grundsätzliches" beschrieben, bei jedem Verdacht und / oder offenkundig festgestellter Aktion, für jedes Mitglied auch für die DLRG OG Rheine gelten.



*WICHTIG: Wir bitten hierbei auch um die Beachtung der **Ausnahmeregelung**, sofern die betroffene Person sich explizit gegen eine offizielle Meldung ausspricht.*

## 3. Prävention in der DLRG OG Rheine

### 3.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

In der DLRG OG Rheine ist ganz klar geregelt, dass nur Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die zuvor ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen nach § 72a SGB vorgelegt haben, eine aktive Tätigkeit wahrnehmen dürfen. Dies gilt für alle Arten von Tätigkeiten, Assistenz, Trainer\*in, Ausbilder\*in, Referent\*in, Teilnehmende am aktiven Einsatzdienst, Vorstand, Jugendvorstand, Jugendarbeit oder sonstige Tätigkeiten innerhalb der Ortsgruppe.

Die Führungszeugnisse müssen innerhalb von **90** Tagen nach Ausstellung vorgelegt werden, und zwar alle **zwei Jahre**. Die entsprechende Person erhält eine Bescheinigung, mit der diese Person bei der Gemeinde / Stadt des Erstwohnsitzes das Zeugnis kostenlos beantragen kann (siehe Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses).

Die für die Einsichtnahme nach BGB § 26 befugte Personen nehmen Einsicht in das Zeugnis, bestätigen im Bedarfsfall der vorliegenden Person die Einsichtnahme schriftlich und dokumentiert die Vorlage nachvollziehbar an einem gesicherten Ort.

Die PvG-Beauftragten sind befugt diese entsprechende Dokumentation einzusehen. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, welches ein Zeugnis vorgelegt hat, so wird die Dokumentation über die Vorlage gelöscht.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand oder die PvG-Beauftragten vor, eine Bestätigung der entsendenden Organisation über die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragung anzufordern.

### 3.2. Ehrenkodex der DLRG

Zusätzlich zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses müssen alle in 3.1. genannten Mitglieder den Ehrenkodex mit ihrer Unterschrift akzeptieren, bevor sie eine aktive Tätigkeit wahrnehmen können bzw. unmittelbar, nachdem sie das entsprechende Wahlamt angenommen haben (siehe PvG-Ordnung, Anlage 1 Ehrenkodex). Die Unterzeichnung wird durch eine BGB § 26 befugte Person dokumentiert. Die PvG-Beauftragten sind befugt diese entsprechende Dokumentation einzusehen.

### 3.3. Präventionsschulungen

Alle in 3.1. genannten Mitglieder müssen regelmäßig an einer Präventionsschulung teilnehmen. Bei Beginn einer aktiven Tätigkeit im Verein soll möglichst zeitnah eine Teilnahme an einer Schulung erfolgen.

Die PvG-Beauftragten sind verantwortlich für die Organisation entsprechender Schulungen, bei Bedarf werden diese durch den Vorstand unterstützt.

Die Teilnahme an der Präventionsschulung wird entsprechend dokumentiert.

Die PvG-Beauftragten als auch der Vorstand haben das Recht externe Schulungen anzuerkennen. Sowohl die PvG-Beauftragten als auch der Vorstand haben das Recht zur Einsichtnahme.

### 3.4. Ansprechpersonen

Der Schutz von allen Personen die im Zusammenhang mit dem Verein stehen ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Daher giltet in unserem Verein: Jede Person darf und soll sich bei Sorgen, Nöten oder Beobachtungen an die Person wenden, zu der das größte Vertrauen besteht.

Darüber hinaus sieht das Schutzkonzept die folgenden Personen als offizielle Ansprechpersonen vor.

Zusätzlich können auch die in Anlage 6 bezeichneten unabhängigen Institutionen angesprochen werden.

### 3.5. PvG-Beauftragte der DLRG OG Rheine

**PvG-Beauftragte:**

Sarah Brummel

[s.brummel@rheine.dlrg.de](mailto:s.brummel@rheine.dlrg.de)

**Stellvertretung:**

Sven Eppe

[s.eppe@rheine.dlrg.de](mailto:s.eppe@rheine.dlrg.de)

**Sammeladresse:**

[praevention@rheine.dlrg.de](mailto:praevention@rheine.dlrg.de)

### 3.6. Ansprechpartnerin der DLRG OG Rheine außerhalb des Vorstandes

Ruth Schepers

[r.schepers@rheine.dlrg.de](mailto:r.schepers@rheine.dlrg.de)

## 4. Intervention

Im Falle von Vermutungen oder konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung muss gehandelt werden. Diese Haltung gilt auch sofern sich eine Person mitteilt oder von einer Gefährdung im familiären oder sozialen Umfeld berichtet wird.



*Kinder brauchen viel Überwindung und mehrere Anläufe um sich anzuvertrauen, daher nehmen wir jede - auch vage oder andeutungsweise geäußerte - Schilderungen ab dem ersten Moment ernst!*

Es folgen die Handlungsempfehlungen mit konkretem Bezug zur DLRG OG Rheine.

### 4.1. Zu vermeidende Reaktionshandlungen

Folgende Reaktionen auf einen Verdacht oder auf offene Gewalt gegen Personen sollten vermieden werden:

#### **Keine überstürzten Aktionen**

Überstürztes, zu schnelles, unsensibles Handeln ohne Verschaffung eines Überblicks über die Situation sollte vermieden werden. Im Falle der Beobachtung einer Gewaltausübung muss die Person selbstverständlich im Rahmen der Nothilfe nach Möglichkeit sofort der Gewalt entzogen bzw. die Polizei per Notruf verständigt werden!

#### **Eine betroffene Person nicht drängen**

Gespräche mit der betroffenen Person sollten nicht den Charakter eines Verhörs bekommen. Je mehr die Person bedrängt wird, desto verschlossener wird diese reagieren.

#### **Keine Weitergabe von Informationen ohne entsprechende Absprache**

Wenn sich eine Person anvertraut, ist das Gesagte vertraulich zu behandeln, soweit sie einer Weitergabe nicht zustimmt.

#### **Keine Versprechen machen, die nicht gehalten werden können**

Sätze wie „Ich verspreche Dir, alles wird wieder gut!“ sollten auf jeden Fall vermieden werden. Oft ist der Hilfeprozess sehr langwierig und das Ergebnis in jeder Situation unterschiedlich. Wenn Personen sexuelle Übergriffe, massive Vernachlässigung o. Ä. erfahren, kann man nicht davon reden, dass schnell alles „wieder gut“ wird.

#### **Keine Konfrontation der Täter\*innen**

Es ist oft nicht abschätzbar, wie die beschuldigte Person reagiert. Oft verschlimmert eine Konfrontation des Täters die Lage der betroffenen Person. Ein solches Gespräch muss gut vorbereitet werden. In den meisten Fällen sollte dieser Prozess der insofern erfahrenen Fachkraft (vom Jugendamt oder von einem anderen Träger der Jugendarbeit) oder den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.

#### **Vertuschen der Tat oder Deckung der Täter\*innen ist keine Option**

Bei jedem Verdachtsfall muss gehandelt werden. Damit sichert sich die reagierende Person persönlich und auch den Verein ab. Für die betroffene Person kann ein Hilfeprozess eingeleitet werden.

### 4.2. Empfohlenes Vorgehen und Umsetzung bei der DLRG OG Rheine

Bei Auftreten eines Verdachtsfalls oder offenkundiger Gewalt gegen Personen ist als Erstes immer eins besonders wichtig:

## 4. Intervention

---

Ruhe bewahren, damit es nicht zu überstürzten Aktionen kommt!

Es gibt jedoch noch weitere Dinge zu beachten (nicht als schrittweise Vorgehensweise misszuverstehen!):

### **Eine sich anvertrauende betroffene Person ernst nehmen**

Wenn sich eine Person anvertraut, geschieht dies nicht ohne Grund. Deswegen sollte bei Unklarheiten nachgefragt werden und die Person das Gefühl gegeben werden ernst genommen zu werden.

### **Sicherheit der betroffenen Person steht im Mittelpunkt**

Egal was unternommen wird, es muss immer an die Sicherheit der betroffenen Person gedacht werden.

### **Sensibler Umgang**

Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt sind Themen, bei denen besonders behutsam vorgegangen werden muss. Dies ist notwendig, da die betroffene Person oft Gefühle von Scham entwickelt und denkt, sie selbst hätte etwas falsch gemacht und den / die Täter\*in ermutigt.

### **Gut überlegen, wer einbezogen wird**

Reagierende sollten sich Rückhalt bei vertrauten Personen suchen, bei denen sie auch ihre Gefühle zur Sprache bringen können. Dennoch ist es wichtig abzuwägen, mit wem und mit wie vielen Personen darüber gesprochen wird, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass sich Gerüchte über die Situation verbreiten.

### **Gespräche im Team führen**

Gespräche mit der betroffenen Person sollten immer im Team geführt werden. So kann sich einer auf die Gesprächsführung konzentrieren und der andere Verhalten beobachten und sich die Gesprächsinhalte einprägen, um sie später zu verschriftlichen. Die zweite Person dient auch zur Absicherung.

### **Offensiv Stellung für den Schutz der anvertrauten Person beziehen**

Prekäre Situationen sollten nicht heruntergespielt werden. Alle Vereinsmitglieder sollten deutlich betonen, dass sie alles für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen tun.

### **Dokumentation**

Die angesprochene/n Vertrauensperson/-en sollten so viel wie möglich verschriftlichen – sowohl Beobachtungen ([Anlage: OG Rheine - Leitfaden für einen Dokumentationsbogen für Grenzverletzungen](#)) als auch fallbezogene Gespräche (formlos); zumindest so lange, bis der / die Ansprechpartner:in für Kinderschutzangelegenheiten ([Anlage: OG Rheine - Ansprechstellen für Schutzangelegenheiten](#)) bzw. der / die Kinderschutzbeauftragte übernimmt. Die angesprochene/n minderjährige Vertrauensperson/-en sollten frühzeitig eine erwachsene Person ihres Vertrauens, der mit der Vorgehensweise in der DLRG OG Rheine vertraut sind, hinzuziehen. So besteht die Möglichkeit, auch später noch Gesprächsinhalte und Gedanken nachzuvollziehen und bei Bedarf auch mit dem Jugendamt oder der Polizei zu teilen.

Die Handlungsketten ab [Anlage: OG Rheine - Ablaufplan bei Verdacht einer Grenzverletzung im Verein](#) sollen eine Orientierung bieten, wie man im Verdachtsfall handeln kann. Die Schritte dienen als Empfehlung, die dem Einzelfall angepasst werden muss. Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren und vertraulich zu behandeln (siehe hierzu auch [Anlage: OG Rheine - Leitfaden für einen Dokumentationsbogen für Grenzverletzungen](#)).

Je nach Position oder Aufgabe im Verein haben die Personen unterschiedliche Möglichkeiten, bei einer Grenzverletzung zu agieren.

Jugendliche, die zum Beispiel die Position des Übungsleiters / der Übungsleiterin, des Gruppenleiters / der Gruppenleiterin oder eine andere gruppenleitende Position im Verein übernehmen, haben oft weniger Erfahrung im Umgang mit schwierigen Situationen. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass sie kaum älter sind als die Minderjährigen, die von ihnen betreut werden. Somit sollten sie sich bei Grenzverletzungen Unterstützung / Rat / Hilfe bei älteren / erfahreneren Personen im Verein holen und nicht alleine mit den betroffenen Minderjährigen darüber sprechen. Sollten sie jedoch eine konkrete Grenzverletzung zwischen (minderjährigen) Teilnehmer:innen beobachten, sollte der / die minderjährige Gruppenleiter:in diese schnellstmöglich stoppen. Zu weiteren Gesprächen mit den Betroffenen und den Eltern sollte ein:e erfahrene:r Gruppenleiter:in hinzugezogen werden.

Bei Verhärtung eines Verdachts, bei schwerwiegenden Fällen oder bei Fällen, in denen eine volljährige (Leitungs-)Person involviert ist, sollte direkt eine erfahrene volljährige Person übernehmen. Der / Die minderjährige Gruppenleiter:in ist für die Intervention bei einer Grenzverletzung nicht hauptverantwortlich, aber in akuten Situationen sollte diese:r agieren können, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten.

Um die ehrenamtlichen Dienstleistenden im Verein zu stärken, ist die Prävention äußerst wichtig. Deshalb werden sie im Rahmen von Präventionsschulungen geschult und mit den festgelegten Abläufen für Situationen im Rahmen des Kinderschutzes vertraut gemacht, sodass jede:r einzelne sicherer und bestimmter reagieren kann, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten.

## 5. Anlagen des Schutzkonzeptes der OG Rheine

### 5.1. Anlage: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, Seite 1163)

#### 5.1.1. § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die Straftaten nach §72 a Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz sind auf der folgenden Seite ausführlich aufgeführt.

### 5.1.2. Straftaten nach §72 a Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

Paragraph	Beschreibung
§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184 b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Paragraph	Beschreibung
§ 184 c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184 d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Telemedien
§ 184 e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184 f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233 a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

## 5.2. Anlage: OG Rheine - Ansprechstellen für Schutzangelegenheiten

### 5.2.1. Das Hilfetelefon der DLRG-Jugend bei sexualisierter Gewalt

Tel.: 05723 955 333

E-Mail: [hilfetelefon@dlrg-jugend.de](mailto:hilfetelefon@dlrg-jugend.de)

<https://dlrg-jugend.de/psg-hilfetelefon>

Die aktuellen Telefonzeiten und weitere Informationen findest du auf der Website.

### 5.2.2. Hilfetelefon vom Bundesverband

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Tel.: 05723 955 559

### 5.2.3. Stadtjugendring Rheine e.V.

Dirk Holtmann

Neuenkirchener Straße 22

48431 Rheine

05971-2286

[holtmann@sjr-rheine.de](mailto:holtmann@sjr-rheine.de)

### 5.2.4. Kinderschutzbund Rheine

Thiemauer 45

48431 Rheine

05971-914390

[info@dksbrh.de](mailto:info@dksbrh.de)

### 5.2.5. Jugendamt Stadt Rheine

Jana Droste & Diana Möllers

Klosterstraße 14

48431 Rheine

05971-939 / 599 oder 512

[jana.droste@rheine.de](mailto:jana.droste@rheine.de) / [diana.moellers@rheine.de](mailto:diana.moellers@rheine.de)

### 5.2.6. Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116 111

Der Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich.

Telefonzeiten:

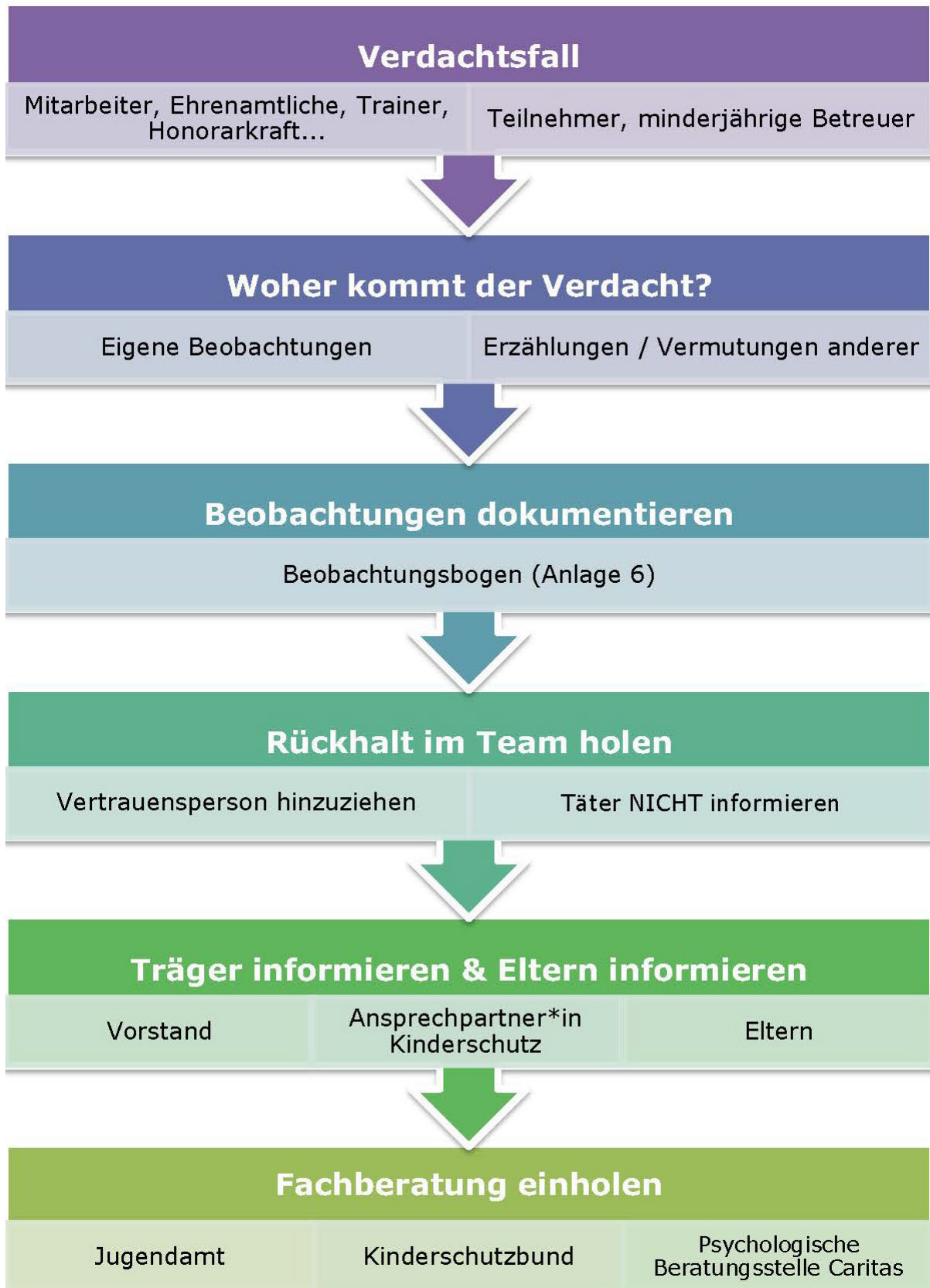
Mo – Sa: 14.00 – 20.00 Uhr

### 5.2.7. Jugend Notmail

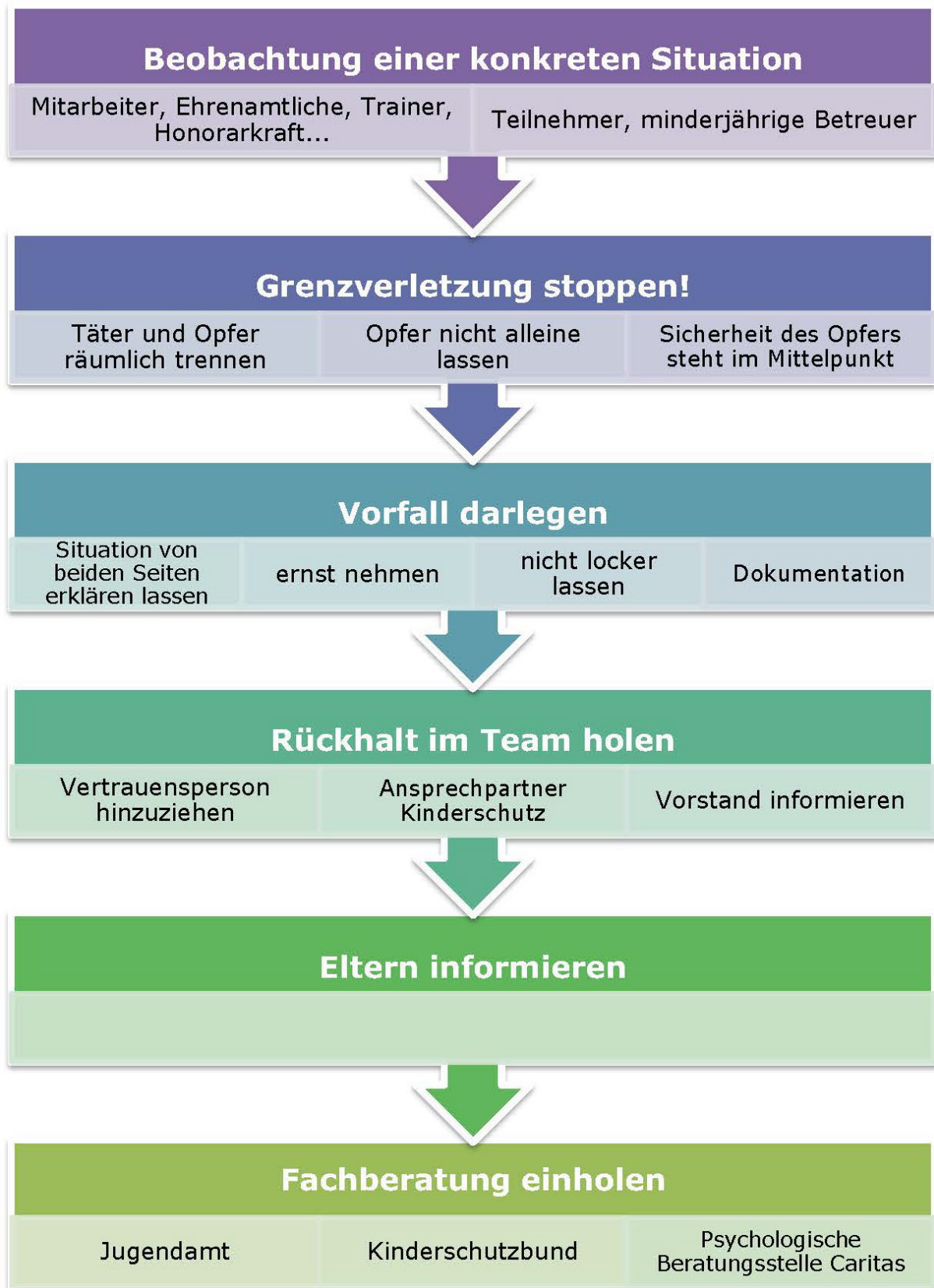
<https://jugendnotmail.de/>

Kostenfreie und vertrauliche Online-Beratung per E-Mail oder Chat für Kinder und Jugendliche in allen Lebenslagen. Die Antwortzeit beträgt in der Regel 24 Stunden, kann aber auch länger sein.

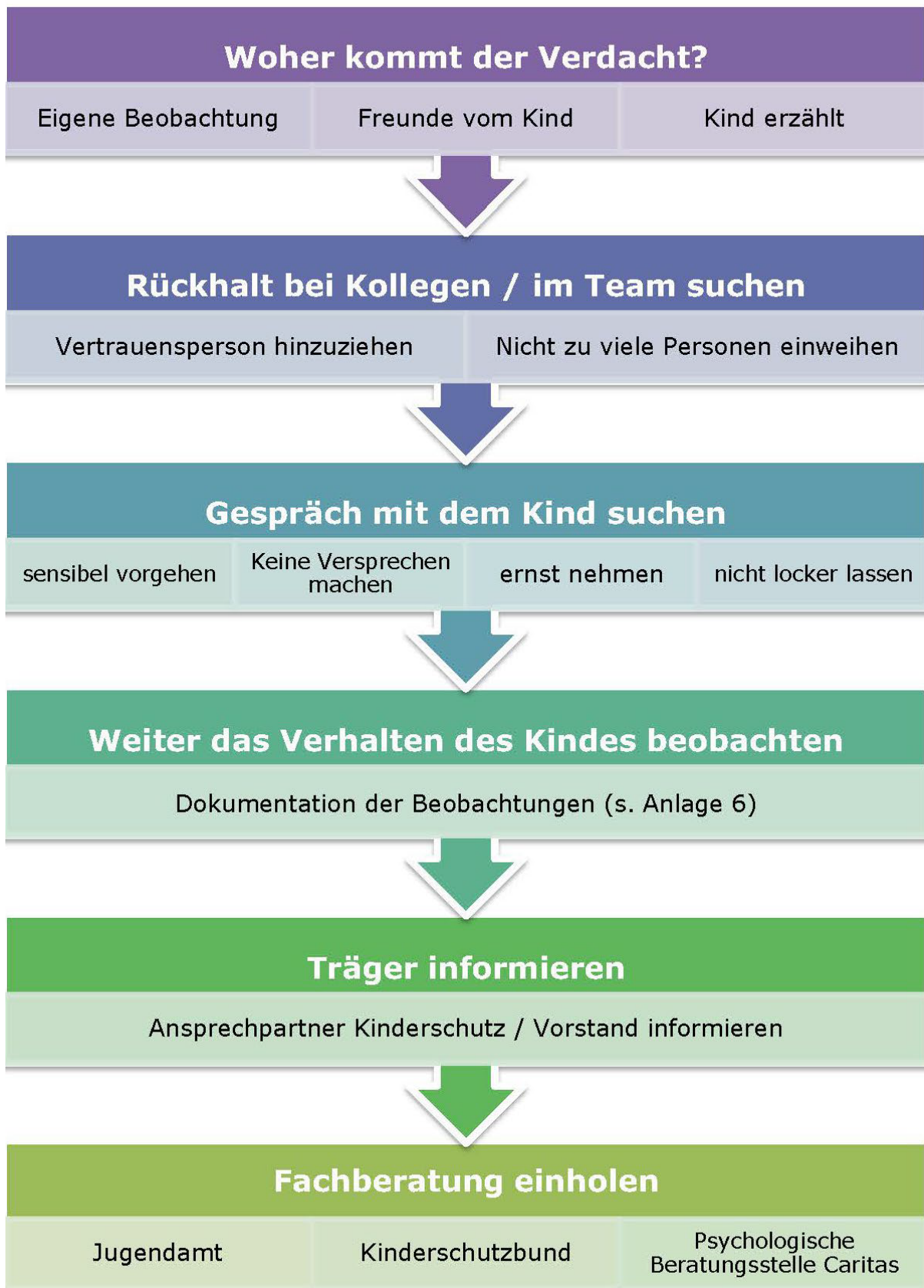
### 5.3. Anlage: OG Rheine - Ablaufplan bei Verdacht einer Grenzverletzung im Verein



**5.4. Anlage: OG Rheine - Ablaufplan bei einer Grenzverletzung im Verein**



## 5.5. Anlage: OG Rheine - Ablaufplan bei Verdacht sexualisierter Gewalt



## 5.6. Anlage: OG Rheine - Leitfaden für einen Dokumentationsbogen für Grenzverletzungen

Innerhalb dieser Anlage soll ein Leitfaden zur Erstellung eines Dokumentationsbogens für Grenzverletzungen gegeben werden. Die Dokumentation eines entsprechenden Falls kann formlos auf ein oder mehreren Blättern Papier erfolgen. Viel wichtiger als die Form ist der notwendige Inhalt der zwingend dokumentiert werden muss. Daher soll dieser Leitfaden die wichtigsten Inhalte mit kurzer Erläuterung tabellarisch zusammenfassen. Er soll als eine Check-Liste dienen, womit geprüft werden kann, dass der entsprechende Fall vollständig und nachvollziehbar dokumentiert wurde.

### 5.6.1. Inhaltliche Mindestangaben

Inhalt	Erläuterung	Checkboxen
Kontaktperson	Die Kontaktperson ist diejenige Person, die die gemeldete Grenzverletzung dokumentiert. Hierbei kann es sich auch um mehr als eine Person handeln. WICHTIG: Bitte nach Möglichkeit immer den vollen Vor- und Nachnamen eintragen.	<input type="checkbox"/> dokumentiert
Meldende Person	Vollständiger Name der Person, die die Grenzverletzung den Kontaktpersonen mitteilt. HINWEIS: Die meldende Person kann immer auch gleichzeitig die betroffene Person sein. Daher bei entsprechender Gesprächsentwicklung immer sehr einfühlsam und empathisch verhalten.	<input type="checkbox"/> dokumentiert
Name, Alter, Geschlecht - Betroffene Person	Die entsprechenden Angaben zur Person die, die Grenzverletzung erfahren hat. WICHTIG: Vollständig und genau arbeiten, da ggf. Grundlage für weitere öffentliche Einrichtungen, wie Polizei, Jugendamt usw.	<input type="checkbox"/> dokumentiert
Name, Alter, Geschlecht, Funktion / Rolle - Beschuldigte Person	Angaben zur Person die beschuldigt wird die Grenzverletzung an der betroffenen Person durchgeführt zu haben. WICHTIG: Je vollständiger hier die Angaben gemacht werden können, desto besser. Allerdings weder die betroffene Person, noch die meldende Person zu sehr bedrängen.	<input type="checkbox"/> dokumentiert

Inhalt	Erläuterung	Checkboxen
Dokumentation des Geschehens	<p>Ziel ist es den Hergang der Grenzverletzung bestmöglich rekonstruieren zu können.</p> <p>Dies ist je nach Situation jedoch nicht grundsätzlich gegeben. Der Fokus sollte auf das folgende gelegt werden: Wer hat wo &amp; wann, was in welcher Form getan?</p> <p>HINWEIS: Im besten Fall ausschließlich eine sachliche Schilderung der Fakten. Sofern von der meldenden Person Vermutungen oder Spekulationen aufkommen, sollte die Kontaktperson selbst entscheiden, dies zu dokumentieren. Wenn sie sich dafür entscheidet, am besten die entsprechenden Stellen Kennzeichnen [VERMUTUNG] oder [SPEKULATIV].</p>	<input type="checkbox"/> dokumentiert
Maßnahmen Kontrolle	<p>Ziel dieses Abschnitts ist es die bereits erfolgten Maßnahmen festzuhalten. Diese könnten zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Gibt es weitere Personen oder Institutionen, die über den Vorfall informiert sind?</li> <li>* Gibt es möglicherweise zusätzliche Zeugen für den Vorfall?</li> <li>* weiteres möglich</li> </ul>	<input type="checkbox"/> dokumentiert
Einleitung weiterer Schritte	<p>Dieser Abschnitt grenzt sich dahingehend ab, dass die hier beschriebenen Maßnahmen noch erfolgen werden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Prüfung des Vorwurfs</li> <li>* Information weiterer möglicher Kontaktpersonen, sofern die betroffene Person einverstanden</li> <li>* Konsultation der Eltern</li> <li>* Meldung und Abstimmungen mit dem Kinderschutzbeauftragten / Vorstand</li> <li>* Elterngespräch</li> <li>* Konsultation von externen Institutionen in Absprache mit den Eltern z.B. Jugendamt</li> <li>* weitere</li> </ul>	<input type="checkbox"/> dokumentiert

5. Anlagen des Schutzkonzeptes der OG Rheine

---

Inhalt	Erläuterung	Checkboxen
Persönliche sachliche Einschätzung der Kontaktperson	Dieser Abschnitt ist mitunter dann wichtig, um eine neutrale sachliche Wertung auf die geschilderten Informationen zu erhalten. Dies kann helfen, wenn die Schilderungen der meldenden Person überwiegend emotionaler Natur ist.	<input type="checkbox"/> dokumentiert (optional)

## 6. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

DLRG OG Rheine e.V. | Altenrheinerstr. 37 | 48429 Rheine

### **Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr  
geboren am

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragten Vorstand des DLRG OG Rheine e.V. vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Rheine,

Ort und Datum

Unterschrift /  
Stempel der DLRG Ortsgruppe Rheine